

Gewusst wie: Anmeldung der Betreuungsperson bei der Minijob-Zentrale

(Stand April 2024)

Sie beschäftigen privat eine Hilfe bei der Kinderbetreuung? Dann melden Sie diese bei der Minijob-Zentrale an. Bei einem Lohn von z.B. 300 Euro zahlen Sie zwar zusätzlich 45 Euro Sozialabgaben pro Monat. Da das Finanzamt Sie aber mit einem Steuerrabatt belohnt, ist die legale Hilfe oft gar nicht oder kaum teurer als eine schwarz beschäftigte Kraft. Bei Löhnen bis 300 Euro kann Ihr Steuerrabatt so groß wie Ihre Abgabenlast sein.

Wie gehen Sie bei der Erstanmeldung Ihrer Kinderbetreuungshilfe vor?

Sie benötigen für die Erstanmeldung:

- Formular „Haushaltsscheck“ (unter minijob-zentrale.de, auch Online-Anmeldung möglich)
- Ihre Steuernummer

Schritt 1

Fragen Sie die Kinderbetreuungshilfe, ob sie schon in einem anderen Haushalt als 538-Euro-Kraft angemeldet ist. Bekommt Ihr Babysitter für alle Minijobs zusammen mehr als 538 Euro im Monat, können Sie nicht zu den günstigen Bedingungen anmelden. Hat Ihre Kinderbetreuungshilfe einen Hauptberuf und betreut Kinder nur nebenher, darf sie nur einen einzigen 538-Euro-Job ausüben.

Schritt 2

Laden Sie sich den Haushaltsscheck herunter. Dort müssen Sie unter anderem Ihre Steuernummer und die Sozialversicherungsnummer der Kinderbetreuungshilfe eintragen. Hat sie noch keine Sozialversicherungsnummer, genügt ihr Name, Geburtsdatum und -ort. Auch der Monatslohn ist anzugeben. Die Betreuungshilfe muss keine Lohnsteuerkarte vorlegen.

Schritt 3

Fragen Sie Ihre Kinderbetreuungshilfe, ob sie auf Teile des Lohns verzichten möchte, um die von Ihnen gezahlten Rentenbeiträge aufzustocken. Möchte sie die Abzüge nicht, müssen Sie im Haushaltsscheck Punkt 10 ankreuzen. Hat Ihre Betreuungshilfe Fragen dazu, kann sie sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden (Tel. 0 800/10 00 48 00). Schicken Sie den unterschriebenen Haushaltsscheck an die Minijob-Zentrale in Essen. Als Pauschalabgaben haben Sie monatlich 14,94 Prozent (Stand 2024) vom Lohn zu zahlen. Sie müssen der Behörde dafür eine Einzugsermächtigung erteilen.

Schritt 4

Am Jahresende erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihre Ausgaben. Tragen Sie im Mantelbogen der Steuererklärung (Zeile 74) Ihre Ausgaben (Lohn plus Abgaben) ein und legen Sie die Bescheinigung bei. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten können 20 Prozent der Kosten, höchstens 510 Euro jährlich, steuerlich geltend gemacht werden.

Monatlich schwankendes Arbeitsentgelt?

In der Regel dürfte es sich bei den Ausgaben für die Kinderbetreuung in Randzeiten um ein monatlich schwankendes Arbeitsentgelt handeln. Um dies zu melden gehen Sie wie folgt vor:

Schritt 1

Für die Erstanmeldung melden Sie Ihre Betreuungshilfe wie oben angegeben mit dem „Haushaltsscheck“ an und kreuzen auf dem Formular unter Punkt „Arbeitsentgelt“ an, dass das Arbeitsentgelt monatlich schwankend ist.

Schritt 2

Für die Meldung der gezahlten Monatsentgelte steht Ihnen nun der „Halbjahresscheck“ zur Verfügung (Formular unter minijob-zentrale.de – Suchbegriff: Halbjahresscheck). Dieser wird Ihnen auch automatisch zugesandt, wenn Sie in der Erstanmeldung angegeben haben, dass Sie kein gleichbleibendes monatliches Arbeitsentgelt zahlen.

Schritt 3

Der Halbjahresscheck muss bis spätestens 30. Juni (für das erste Halbjahr) bzw. am 31. Dezember (für das zweite Halbjahr) bei der Minijob-Zentrale vorliegen. Bitte beachten Sie zu den Fristen auch die Erläuterungen auf dem Formular „Halbjahresscheck“.

Die Verlinkungen zu den entsprechenden Formularen stellen wir Ihnen im HUK@home (huk.de/berufundfamilie) zur Verfügung.